

Die Länder Bayern, Saarland und Thüringen haben in den Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit eingebracht.

Im Zusammenhang der Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse ab dem 1. April 1999 sei es in vielen Fällen zur Feststellung einer Sozialversicherungspflicht für ehrenamtliche Tätige gekommen, nachdem zuvor Aufwandsentschädigungen als weitgehend sozialversicherungsfrei beurteilt worden waren.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung stellten unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in vielen Fällen Sozialversicherungspflicht fest, insbesondere für ehrenamtlich tätige Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren.

Das Bayerische Landessozialgericht gelangte demgegenüber zu der Auffassung, dass ehrenamtliche Tätigkeiten keine sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen darstellen.

Der Gesetzentwurf will die insoweit entstandene unklare Rechtslage wieder vereinheitlichen, indem er vorsieht, dass aus Aufwandsentschädigungen für die Wahrnehmung von Ehrenämtern keine Sozialversicherungsbeiträge erhoben werden dürfen. Zu diesem Zweck soll in § 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) klargestellt werden, dass die Wahrnehmung von Ehrenämtern keine Beschäftigung im Sinne von § 7 Abs. 1 SGB IV darstellt.